

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Januar 1953

Nummer 4

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 41.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 17. 12. 1952, Anerkennung italienischer Ehefähigkeitszeugnisse. S. 41. — RdErl. 23. 12. 1952, Paßwesen; hier: Anerkennung ausländischer Pässe. S. 43.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 17. 12. 1952, Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Aussagegenehmigung für Beamte zur Wiederverwendung. S. 43. — RdErl. 22. 12. 1952, Ungültigkeitserklärung von Unterbringungsscheinen auf Grund des Gesetzes zu Art. 131 GG. S. 43.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 17. 12. 1952, Grundsteuermeßbetragsverzeichnis. S. 44. — RdErl. 2. 1. 1953, Richtlinien über die Gliederung und Stärke einer Berufsfeuerwehr. S. 45. — RdErl. 2. 1. 1953, Richtlinien über die Gliederung und Stärke der einer Berufsfeuerwehr angegliederten Freiwilligen Feuerwehr. S. 49. — RdErl. 2. 1. 1953, Richtlinien über die Gliederung und Stärke einer Freiwilligen Feuerwehr. S. 50. — RdErl. 2. 1. 1953, Nachbarliche Hilfe der Feuerwehren. S. 52.

D. Finanzminister.

RdErl. 27. 11. 1952, Berufung von Vertretern der Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten in Prüfungsausschüsse und Anhörung von Vertretern der Geschädigten. S. 54. — RdErl. 17. 12. 1952, Gewerbesteuerausgleich mit den Wohngemeinden und Betriebsgemeinden in den Ländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 1953. S. 55. — RdErl. 20. 12. 1952,

Verbuchung von Teuerungszuschlägen nach dem Soforthilfe-Anpassungsgesetz innerhalb des Lastenausgleichsfonds. S. 55.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 18. 12. 1952, Bekämpfung der Hühnerpest. S. 56. — RdErl. 20. 12. 1952, Schlachtier- und Fleischbeschaustatistik. S. 58.

G. Arbeitsminister.

RdErl. 19. 12. 1952, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks. S. 58.

H. Sozialminister.

RdErl. 23. 12. 1952, Landesjugendplan 1952 — B. Richtlinien zum Landesjugendplan 1952 — Teil Sozialministerium. S. 59.

J. Kultusminister.

RdErl. 18. 12. 1952, Befreiung privater Ersatzschulen von der Grundsteuer. S. 61.

J. Kultusminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 28. 11. 1952, Besetzung von Planstellen bei Mangelberufen in der Unterrichtsverwaltung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307 ff.). S. 62.

K. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: Mitt. 29. 12. 1952, Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen. S. 64.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Fr. Polizeioberleutnant H. Höhne und fr. Polizeioberleutnant H. W. Tilgner zu Regierungsräten im Innenministerium.

— MBl. NW. 1953 S. 41.

1953 S. 41
berichtigt durch
1953 S. 174

I. Verfassung und Verwaltung

Anerkennung italienischer Ehefähigkeitszeugnisse

RdErl. d. Innenministers v. 17. 12. 1952 — I — 14.55
Nr. 1008/52.

Nach der Veröffentlichung des Erlasses v. 16. Juli 1952 (MBl. NW. S. 949) betreffend Nichtanerkennung der französischen konsularischen Ehefähigkeitszeugnisse haben einige Standesbeamte auch italienische Ehefähigkeitszeugnisse nicht anerkannt, die ihnen das italienische Konsulat in Köln zugestellt hat. In diesen Fällen haben die Standesbeamten, um die Eheschließung vornehmen zu können, die Befreiung des italienischen Verlobten von der Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses durch den Oberlandesgerichtspräsidenten verlangt.

Zwischen den französischen und italienischen Ehefähigkeitszeugnissen besteht folgender Unterschied: Die französischen Zeugnisse sind von dem Konsulat ausgestellt; der französische Verlobte braucht demnach trotzdem die Befreiung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten. Die italienischen Ehefähigkeitszeugnisse sind von dem italienischen Standesbeamten in Italien (Ufficiale di Stato Civile) ausgefertigt. Die von dem letzteren ausgestellte Bescheinigung über das erfolgte Eheaufgebot (Certificato di eseguita pubblicazione di matrimonio), in der beide Verlobte namentlich aufgeführt sind und zum Schluß bescheinigt ist, daß gegen die Vollziehung dieser beabsichtigten Eheschließung im Ausland nach den italienischen Gesetzen keine Hindernisse bestehen, ist ein Ehefähig-

keitszeugnis der zuständigen inneren Behörde Italiens. Durch die in deutsch zugefügten Bescheinigungen des italienischen Konsulats wie „Dieses Dokument gilt als Ehefähigkeitszeugnis“ o. ä. werden diese Zeugnisse keine Ehefähigkeitszeugnisse des Konsulats; sie bleiben Ehefähigkeitszeugnisse einer inneren Behörde Italiens. Diese Ehefähigkeitszeugnisse sind mithin anzuerkennen.

Die Zusätze des italienischen Konsulats über die Echtheit der Urkunden usw. ersetzen dagegen nicht die nach § 21 der 1. Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz vorgeschriebene Legalisation des deutschen Konsulats in Italien. Es würde somit die Notwendigkeit entstehen, ein solches Zeugnis noch einmal an den deutschen Konsul in Italien zur Legalisierung zurückzusenden. Wie bekannt, besorgt das italienische Konsulat die Heiratspapiere aus Italien (z. T. schon wegen der Unmöglichkeit der Transferierung der Kosten). Das italienische Konsulat hat sich bereit erklärt, künftig auch die Legalisierung des italienischen Ehefähigkeitszeugnisses durch den deutschen Konsul in Italien zu erledigen. Für eine gewisse Übergangszeit werden noch italienische Ehefähigkeitszeugnisse ohne die vorgeschriebene Legalisation eingehen. Ich bin damit einverstanden, daß solche Zeugnisse, wie es einzelne Standesbeamte gemacht haben, nicht noch einmal wegen der fehlenden Legalisation nach Italien zurückgesandt werden und daß für solche Zeugnisse, die bis Mitte März 1953 vorgelegt werden, auf die Legalisation verzichtet werden kann. Die Standesbeamten können damit rechnen, daß ihnen schon ab Anfang März 1953 entweder von dem Konsulat bzw. den Verlobten italienische Ehefähigkeitszeugnisse vorgelegt werden, die bereits den Legalisationsvermerk des deutschen Konsulats in Italien tragen.

Mein Erl. v. 23. Juli 1952 (MBl. NW. S. 973) wird hiermit aufgehoben.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1953 S. 41.

Paßwesen; hier: Anerkennung ausländischer PässeRdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1952 — I 13.38 —
1927/52 —.

Nachstehendes Schreiben des Herrn Bundesministers des Innern v. 15. Dezember 1952 — 6234 — 1 — A — 1143/52 — an das Auswärtige Amt gebe ich hiermit bekannt.

„§ 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 bezieht sich nur auf deutsche Pässe und deutsche Sichtvermerke, da jeder Staat Bestimmungen über die Gültigkeit oder die Ungültigkeitserklärung nur für solche Dokumente treffen kann, die er selbst ausstellt.

Unter welchen Voraussetzungen ausländische Pässe von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden, ist in §§ 35 ff. a.a.O. geregelt, wobei nur gefordert wird, daß die Geltungsdauer nicht abgelaufen sein darf. Davon ausgehend, daß es sich bei den in dem Bericht der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Montevideo genannten Spezialpässen um Diplomaten-, Ministerial- oder Dienstpässe handelt, kann unterstellt werden, daß diese Pässe nach Ablauf der Geltungsdauer von den ausstellenden Behörden eingezogen werden. Ich trage daher keine Bedenken, solche Pässe auch dann anzuerkennen, wenn nach dem Recht des Heimatstaates die Eintragung der Geltungsdauer im Paß nicht vorgesehen ist und wenn keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Geltungsdauer abgelaufen ist.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

1953 S. 43 m.

aufgeh.

1956 S. 634 Nr. 93

— MBL. NW. 1953 S. 43.

1953 S. 43
aufgeh. d.
1954 S. 340**II. Personalangelegenheiten****Gesetz zu Artikel 131 GG; hier: Aussagegenehmigung für Beamte zur Wiederverwendung**RdErl. d. Innenministers v. 17. 12. 1952 — II B — 3a/
25.117.24 — 10 227/52 —.

Nach § 8 Abs. 2 DBG darf ein Beamter über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten vor Gericht nur dann aussagen oder Erklärungen abgeben, wenn er die Genehmigung hierzu erhält.

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 8 Abs. 3 DBG der Dienstvorgesetzte zuständig. An seine Stelle tritt, sofern das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte.

Wenn für Beamte, Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder im Lande Berlin genommen haben, ein Dienstvorgesetzter oder letzter Dienstvorgesetzter nicht vorhanden ist, so erteilt die oberste Bundesbehörde oder die der Bundesaufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Verwaltungszweig oder Aufgaben denen der zuletzt für den Beamten zuständig gewesen obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle (Nachfolgebehörde) entsprechen, die Genehmigung. Ist eine hiernach zuständige Stelle nicht vorhanden oder erachtet keine Stelle sich für zuständig, so ist der Bundesminister des Innern zuständig.

Das gleiche gilt für die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes.

Für Beamte, Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte, die zum Personenkreis des § 63 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG. gehören, wird die Aussagegenehmigung durch die oberste Behörde des Dienstherrn erteilt. Soweit das Land Nordrhein-Westfalen als Dienstherr dieses Personenkreises in Frage kommt, wird die Aussagegenehmigung von der zuständigen obersten Landesbehörde erteilt.

An alle Landesbehörden und

alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1953 S. 43.

1953 S. 43 u.

aufgeh.

1956 S. 634 Nr. 94

Ungültigkeitserklärung von Unterbringungsscheinen auf Grund des Gesetzes zu Art. 131 GGRdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1952
— II B 3b/25.117.04 — 10 223/52 —

Auf Anregung der Landesausgleichsstellen werden künftig die für ungültig erklärten Unterbringungsscheine laufend im Hinweisblatt der Landesausgleichsstelle bekanntgegeben werden. Um eine leichtere Übersicht über die für ungültig erklärten Unterbringungsscheine zu er-

möglichen, soll die Bekanntgabe jeweils vierteljährlich in der ersten Ausgabe des Hinweisblattes der Bundesausgleichsstelle erfolgen.

An alle Landesbehörden und

alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1953 S. 43.

III. Kommunalaufsicht**Grundsteuermeßbetragsverzeichnis**RdErl. d. Innenministers v. 17. 12. 1952
— III B 6/10 — Tgb.-Nr. 2555/52 —.

Durch den nachstehenden Erl. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Erl. über die Änderung des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses v. 22. September 1952 — L 1243 — 7637/V c — 1 — ergänzt.

Bezug: RdErl. v. 7. 10. 1952 — III B 6/10 Tgb.-Nr. 1477/52 (MBL. NW. S. 1485).

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
L 1243—13653/V C—1

Düsseldorf, 12. Dezember 1952.

An die

Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster.

Betr.: Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse.

Bezug: Mein Erlaß vom 22. September 1952 L 1243—7637/V C—1 (BStBl. 1952 II S. 125).

I. Es hat sich gezeigt, daß die bisherige Formel für die Eintragungen in die Spalte 13 des Teils II des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses nicht in allen Fällen zu einem richtigen Ergebnis führt. Die Formel muß deshalb wie folgt ergänzt werden:

(Sp. 8, wenn niedriger Sp. 9, — Sp. 7, wenn niedriger Sp. 9).
— (Sp. 6, wenn niedriger Sp. 9, — Sp. 5, wenn niedriger Sp. 9).

Es tritt also bei den Eintragungen in Spalte 13 an die Stelle der Beträge aus den Spalten 5, 6, 7 und 8 jeweils der Betrag aus Spalte 9, wenn er niedriger ist.

Durch diese Ergänzung werden in Spalte 13 nunmehr auch die Fälle richtig ausgewiesen, in denen

1. der grundsteuerbegünstigte Wiederaufbau eines Grundstücks ohne Zwischenstufen durchgeführt wird und der ungekürzte Meßbetrag nach dem Wiederaufbau höher ist als der Meßbetrag vor Eintritt des Kriegssachschadens war;
2. nach einem Wiederaufbau über den Einheitswert des Grundstücks vor Eintritt des Kriegssachschadens hinaus die Grundsteuervergünstigung nach § 7 WoBaUG erst zugewilligt wird, nachdem der ungekürzte Grundsteuermeßbetrag für das wieder aufgebaute Grundstück in das Meßbetragsverzeichnis bereits eingetragen worden ist.

Beispiel zu vorstehender Ziffer 1

Die Eintragungen lauten:

Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9
1000	1000	14 000	23 000	10 000

Die Anwendung der erweiterten Formel ergibt für Spalte 13
(10 000 — 10 000) — (1000 — 1000) = 0 (nach der bisherigen Formel hätten sich unrichtig — 4000 ergeben).

Beispiel zu vorstehender Ziffer 2

Die Eintragungen lauten:

Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9
12 000	12 000	8000	12 000	10 000

Die Anwendung der erweiterten Formel ergibt für Spalte 13
(10 000 — 8000) — (10 000 — 10 000) = 2000.

II. In meinem eingangs bezeichneten Erlaß sind hiernach folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Der Kopf der Spalte 13 in Muster für Teil II des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses muß lauten:
„davon entfallen auf Wiederaufbau
(Sp. 8, wenn niedriger Sp. 9, — Sp. 7, wenn niedriger Sp. 9),
— (Sp. 6, wenn niedriger Sp. 9, — Sp. 5, wenn niedriger Sp. 9)“;
2. im Abschnitt 1 der Erläuterungen „Zu Spalte 13“ ist
a) am Ende von Absatz 1 die bisherige Eintragungsformel durch die in der vorstehenden Ziffer 1 bezeichnete erweiterte Formel zu ersetzen,
b) der letzte Absatz zu streichen.
3. Im Abschnitt 4 des Erlasses sind die beiden letzten Absätze zu streichen.

III. Ich bitte, so f o r t zu veranlassen, daß die Finanzämter die Eintragungen in Spalte 13 des Teils II der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse auf Grund der vorstehenden Ausführungen überprüfen und g. F. Änderungen der Schlußsumme der Spalte 13 nach dem Stand vom 15. November 1952 dem Statistischen Landesamt bis 15. J a n u a r 1953 mitteilen.

Dieser Erlaß wird außerdem im Bundessteuerblatt Teil II abgedruckt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1953 S. 44.

Richtlinien über die Gliederung und Stärke einer Berufsfeuerwehr

RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1953 — III C 210.

In Ergänzung der Nr. 18 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzgesetz v. 15. März 1951 (MBI. NW. S. 401) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende Richtlinien über die Gliederung und Stärke einer Berufsfeuerwehr erlassen.

A. Gebietliche Gliederung

1. Der Brandschutzabschnitt
Gemeinden mit 3 und mehr Feuerwachen sind in Brandschutzabschnitte einzuteilen.
2. Der Wachkreis
 - a) Brandschutzabschnitte sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen in Wachkreise aufzuteilen.
 - b) Bei vorhandenen Brandschutzabschnitten dürfen die Grenzen der Wachkreise nur innerhalb des Brandschutzabschnittes liegen, in dem sich die Feuerwachen befinden. Liegt im Bereich des Brandschutzabschnittes nur eine Feuerwache, so deckt sich der Wachkreis mit dem Bereich des Brandschutzabschnittes.
 - c) Der Wachkreis ist zugleich Ausrücke-Bereich einer Feuerwache.

B. Gliederung und Stärke einer Berufsfeuerwehr

1. Der Begriff Berufsfeuerwehr
 - a) Als Berufsfeuerwehr gilt eine Feuerwehr, deren sämtliche Angehörigen den Feuerwehrdienst im Sinne des § 8 (2) FSG. hauptberuflich ausüben.
 - b) Die Berufsfeuerwehr gliedert sich in folgende Personalgruppen:
 - (1) Führungspersonal
(Leiter, Stellvertreter, Abschnittsleiter, Wachvorsteher, Sachbearbeiter),
 - (2) Einsatzpersonal
(Besetzung der Löschfahrzeuge, Unfallwagen, Sonderfahrzeuge, Krankenwagen, Fahrer für Kommandofahrzeuge, Nachrichtenpersonal, Hausposten),
 - (3) Sonderpersonal
(Besetzung der Kraftfahrstaffel, Nachrichtenstaffel und sonstigen Einrichtungen für die persönliche und technische Ausrüstung, Sicherheitswachen),
 - (4) Reservepersonal
(für Krankheits- und Urlaubsfälle, Abordnungen).
2. Taktische Feuerwehreinheiten
 - a) Die für die Abwehr von Gefahren nach § 1 (2) FSG. einzurichtenden Dienste (Feuerlösch-, Krankentransport- und Rettungsdienst) müssen mit den notwendigen Fahrzeugen und Geräten ausgerüstet sein.
 - b) Besatzung und Fahrzeug werden als taktische Feuerwehreinheit bezeichnet. Taktische Feuerwehreinheiten sind:
 - (1) der Trupp,
 - (2) die Gruppe,
 - (3) der Zug,
 - (4) die Bereitschaft.
 - c) Die Anzahl und die Art der Fahrzeuge und Geräte richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und dem Verwendungszweck der taktischen Feuerwehreinheit (z. B. Rettungstrupp, Krankentransporttrupp, Nachrichtentrupp, Löschgruppe, Rettungsgruppe, Löschzug, Rettungszug usw.).
3. Das Kommando der Berufsfeuerwehr
 - a) Der Leiter der Berufsfeuerwehr bildet mit den ihm zur Durchführung der Führungsaufgaben besonders zugeteilten Feuerwehrbeamten das Kommando der Berufsfeuerwehr. Die Aufgaben des Kommandos sind je nach den örtlichen Verhältnissen in Sachgebiete aufzuteilen.

b) Der Leiter ist dem Träger des Feuerschutzes wie dieser der Allgemeinheit gegenüber dafür verantwortlich, daß die Aufgaben der Gefahrenabwehr jederzeit voll erfüllt werden.

c) Die Aufgaben des Leiters der Berufsfeuerwehr ergeben sich allgemein aus den §§ 8 (2) und (3) sowie 9 (1) und (2). FSG., den dazu erlassenen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen und diesen Richtlinien. Zu seinen Pflichten gehören insbesondere:

- (1) dem Hauptgemeindebeamten rechtzeitig alles vorzuschlagen, was der Vorbereitung eines ausreichenden Feuerschutzes dient und von dem Leiter der Berufsfeuerwehr nicht unmittelbar angeordnet werden kann,
- (2) Dienstanweisungen herauszugeben, die die Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin sowie eine einheitliche Handhabung des äußeren und inneren Dienstes gewährleisten,
- (3) die Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr durch Ausbildung, Unterricht und Fürsorge in ständiger Einsatzbereitschaft zu halten,
- (4) durch Leibesübungen die körperliche Leistungsfähigkeit zu fördern,
- (5) Unterhaltung der Feuerwehranlagen (Gebäude usw.), Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr einschließlich der Nachrichtenanlagen,
- (6) Sicherstellung einer unverzüglichen und wirkamen Brandbekämpfung,
- (7) Durchführung der Brandverhütung,
- (8) Sicherstellung des Krankenbeförderungs- und Rettungsdienstes für Notstände, die aus Unglücksfällen oder Naturereignissen entstehen,
- (9) Stärke und Umfang des Feuersicherheitsdienstes in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen usw. zu bestimmen und bereitzustellen,
- (10) auf eine ausreichende Löschwasserversorgung hinzuwirken,
- (11) für die Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr zweimal im Jahr nach § 15 der „Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehr“ vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 429) Unterricht erteilen zu lassen,
- (12) die volldienstfähigen Angehörigen der Berufsfeuerwehr, die im Nachrichten-, Werkstätten- oder Geschäftszimmerdienst beschäftigt sind, zur Erhaltung ihrer Einsatzfähigkeit in regelmäßiger Zeitfolge an der Ausbildung und den Leibesübungen teilnehmen zu lassen,
- (13) die Verbundenheit der Berufsfeuerwehr und der auf Zusammenarbeit mit ihr angewiesenen Freiwilligen Feuerwehr und der Werkfeuerwehr durch Pflege der Kameradschaft zu erhalten und zu festigen.

4. Das Brandschutz-Abschnittskommando

- a) Der Brandschutz-Abschnittsleiter bildet mit den ihm zur Durchführung seiner Führungsaufgaben besonders zugeteilten Feuerwehrbeamten das Brandschutz-Abschnittskommando.
- b) Der Brandschutz-Abschnittsleiter untersteht dem Leiter der Berufsfeuerwehr und ist ihm gegenüber für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes innerhalb seines Brandschutz-Abschnittes verantwortlich.
- c) Die Aufgaben des Brandschutz-Abschnittsleiters regelt der Leiter der Berufsfeuerwehr im Rahmen der Ziff. 3 c) (2) durch eine „Dienstanweisung für die Brandschutz-Abschnittsleiter“.

5. Der Wachvorsteher

Der Wachvorsteher leitet die Feuerwache nach Maßgabe der vom Leiter der Berufsfeuerwehr im Rahmen der in Ziff. 3 c) (2) festgelegten „Dienstanweisung für die Feuerwachen“.

6. Feuerwachen

- a) Feuerwachen sind ständig besetzte Unterkünfte von taktischen Feuerwehreinheiten.
- b) Unter Berücksichtigung der Größe der Gemeinde wird auf Grund der Erfahrung bei normalen örtlichen Verhältnissen die aus folgender Zusammenstellung ersichtliche Mindestzahl von Feuerwachen benötigt:

Lfd. Nr.	In Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	sind mindestens erforderlich	
		Zugwachen	Gruppenwachen
1	über 100 000 bis 150 000	1	—
2	150 000 " 210 000	1	1
3	" 210 000 " 270 000	2	—
4	" 270 000 " 330 000	2	1
5	" 330 000 " 390 000	3	—
6	" 390 000 " 450 000	3	1
7	" 450 000 " 510 000	4	—
8	" 510 000 " 570 000	4	1
9	" 570 000 " 630 000	5	—
10	" 630 000 " 690 000	5	1
11	" 690 000 " 750 000	6	—
12	" 750 000 " 810 000	6	1
13	" 810 000 " 870 000	7	—

- c) Besondere örtliche Verhältnisse (schlechte Wasserversorgung, ungünstige Straßenverhältnisse, wenig Übergänge über Wasserläufe und Bahnkörper, Zusammenballung von Industrie, Häfen usw.) können eine Verstärkung der Berufsfeuerwehr erfordern.
- d) Die Feuerwache ist dem Leiter der Berufsfeuerwehr oder, falls Brandschutzabschnitte vorhanden sind, dem Leiter des zuständigen Brandschutzabschnittes unterstellt.
- e) Die Berufsfeuerwehr in einer Gemeinde soll in der Regel auf jeder Feuerwache einen Löschzug und einen Rettungstrupp (Unfallrettungswagen) für den Feuerlösch-, Krankentransport- und Rettungsdienst bereithalten.
- f) Für die Ausrüstung und Mindestbesetzung der Löschgruppe sind die Bestimmungen der Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr — Die Gruppe — (AVF. 1) maßgebend. Der Löschzug kann außer aus 2 Löschgruppen gemäß der Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr — Der Zug — (AVF. 2) auch aus einem Löschfahrzeug (besetzt mit einem Gruppenführer und acht Mann), einer Drehleiter (besetzt mit einem Fahrzeugführer und einem Mann) und einem Tanklöschfahrzeug (besetzt mit einem Fahrzeugführer und fünf Mann) bestehen.
- g) Der Einsatz der Berufsfeuerwehr ist durch eine Ausrückeordnung zu regeln. Für die Aufstellung der Ausrückeordnung sind ausschließlich taktische Gesichtspunkte maßgebend, so z. B. die jeweils kürzesten Fahrtzeiten, die die einzelnen taktischen Feuerwehreinheiten von den betreffenden Feuerwachen bei Fahrten nach den einzelnen Wachkreisen benötigen.
- h) Durch die Besetzung der etwa vorhandenen weiteren alarmbereiten Sonderfahrzeuge und Krankenwagen durch den Nachrichtendienst, Feuersicherheits- und Brandverhütungsdienst oder durch Beurlaubungen usw. darf der sofortige und geschlossene Einsatz der Löschfahrzeuge und des Rettungstrupps in der unter Abs. f) genannten Stärke nicht gefährdet werden.
- i) Es müssen Einrichtungen vorhanden oder Vereinbarungen getroffen sein, die es ermöglichen, die dienstfreien Angehörigen der Berufsfeuerwehr im Bedarfsfalle zum Einsatz heranzuziehen (z. B. Alarmanlagen, Alarmkarteien, Vereinbarungen mit der Polizei o. dergl.).

7. Die Kraftfahrstaffel

- a) In Gemeinden, in denen mehr als eine Feuerwache vorhanden ist, ist für den Kraftfahrdienst der Berufsfeuerwehr und der mit ihr eine Einheit bildenden Freiwilligen Feuerwehr eine Kraftfahrstaffel einzurichten.

b) Der Kraftfahrstaffel obliegt:

- (1) der Fahrdienst der ihr zugeteilten Kraftfahrzeuge und Kräder,
- (2) die Überwachung der Fahrbereitschaft sämtlicher Kraftfahrzeuge und ihre Instandsetzung, soweit diese nicht von den einzelnen Wachbesetzungen durchgeführt werden kann oder soll,
- (3) die Verwaltung und Ausgabe des Betriebsstoffs, der Bereifung und der Materialien für den Fahrzeugpark,
- (4) die Ausbildung der Kraftfahrer und Maschinisten.

8. Die Nachrichtenstaffel

Außer der Besetzung der Nachrichtenstellen auf den Feuerwachen ist bei jeder Berufsfeuerwehr mit mehr als einer Feuerwache für folgende Aufgaben eine Nachrichtenstaffel einzurichten:

- Einsatz der Nachrichten-Kraftfahrzeuge und -geräte;
- Beseitigung von Störungen in den Nachrichten-, Feuermelde- und Alarmanlagen sowie deren Überwachung und Instandhaltung,
- Ausbildung des Nachrichtenpersonals.

9. Sollstärke der Berufsfeuerwehr

- a) „Sollstärke“ ist die Personal-Kopfstärke der Berufsfeuerwehr, die zur Durchführung der Aufgaben nach den §§ 1 (2) und 8 (2) des FSG. notwendig ist. Sie umfaßt neben dem Führungs- und Sonderpersonal für besondere Dienste die doppelte Besetzung der nach den Ziff. 3 und 6 vorliegenden Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen taktischen Einheiten sowie eine ausreichende Reserve für unvermeidliche Ausfälle wie z. B. Erkrankungen, Beurlaubungen, Abordnungen u. a.

Diese Reserve darf 12% der Gesamtstärke der Berufsfeuerwehr nicht unterschreiten.

- Die Anzahl und Art der notwendigen taktischen Feuerwehreinheiten, Führungsstellen und Sonder-einrichtungen (z. B. Betriebsstätten für die Prüfung, Wartung und Unterhaltung der technischen und persönlichen Ausrüstung) richten sich nach den örtlichen Verhältnissen.
- Weiteres Personal für die Bedienung der Nachrichtenanlagen, die ständig besetzten Sonderfahrzeuge und Krankenwagen, den Innendienst, den Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen usw. und ferner für den vorbeugenden Feuerschutz (Brandverhütung) ist nach den örtlichen Verhältnissen bereitzuhalten.
- Die Ablösung der Feuerwehrbeamten im Alarmdienst hat in 24stündigem Wechsel zu erfolgen. Für die leitenden Feuerwehrbeamten, die Wachvorsteher und das Sonderpersonal kann eine örtliche Sonderregelung erfolgen, soweit hierdurch die Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr nicht gemindert wird.
- Der jeweilige Umfang der Ausrüstung mit Fahrzeugen und Geräten wird dadurch bestimmt, daß die Berufsfeuerwehr in der Lage sein muß, ihre Aufgaben zu erfüllen.
Die Ausrüstung muß den allgemeinen Stand der Technik und Normung entsprechen, insbesondere muß sie ermöglichen, die anerkannten Regeln der Brandbekämpfung — einschließlich der Sonderlöschverfahren — praktisch durchführen zu können. Zur Ausrüstung im weiteren Sinne gehört ferner eine persönliche Ausrüstung und Schutzbekleidung gemäß den Richtlinien über Schutzbekleidung, Ausrüstung und Dienstgradabzeichen vom 15. März 1951 (MBL. NW. S. 422).
- Die angemessene Unterbringung der Angehörigen der Berufsfeuerwehr, der Fahrzeuge und der Ausrüstung auf geeigneten Feuerwachen muß sichergestellt sein.

- g) Gemeindliche Betriebe dürfen der Berufsfeuerwehr nicht als Nebenbetriebe angegliedert sein. Zur Sicherung der ständigen Verwendungsbereitschaft der Berufsfeuerwehr im Feuerschutz dürfen ihre Angehörigen weder gemeindliche Betriebe leiten noch in ihnen oder außerhalb der Einrichtungen und Werkstätten der Feuerwehr für jene beschäftigt werden. Zu den Nebenbetrieben gehören nicht Einrichtungen und Werkstätten, die überwiegend den Zwecken des Feuerschutzes, des Unfall- und Rettungsdienstes dienen.
10. Das Stellenverhältnis innerhalb der Berufsfeuerwehr
Für die Gliederung der Personalstärke einer Berufsfeuerwehr gelten folgende Richtzahlen:
- a) mittlere Laufbahn 92 bis 95%
davon Feuerwehrmänner und
Oberfeuerwehrmänner zwischen 70 und 75%
Brandmeister, }
Oberbrandmeister } zwischen 20 und 22%
(Verhältnis 3:1)
- b) gehobene und höhere Laufbahn 8 bzw. 5%
(Brandinspektor bis Branddirektor einschließlich)
11. Die Nr. 9 der ADB. zum FSG. (MBL. NW. 1951 S. 404) tritt außer Kraft, soweit es sich um Bestimmungen über die Berufsfeuerwehr handelt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1953 S. 45.

Richtlinien über die Gliederung und Stärke der einer Berufsfeuerwehr angegliederten Freiwilligen Feuerwehr

RdErl. d. Inneministers v. 2. 1. 1953 — III C 210.

Für die Gliederung und Stärke der einer Berufsfeuerwehr gemäß § 8 (3) des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen v. 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) angegliederten Freiwilligen Feuerwehr gelten folgende Richtlinien.

1. Gliederung

- a) Die Freiwillige Feuerwehr ist in Gruppen zu gliedern und entsprechend auszurüsten. Ob den einzelnen Gruppen der Freiwilligen Feuerwehr darüber hinaus in Ausnahmefällen auch noch Sonderfahrzeuge zugeteilt werden müssen, richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen.
- b) Die Gruppen der Freiwilligen Feuerwehr können nach taktischen Gesichtspunkten sowohl in Randgebieten wie auch im Kern einer Gemeinde aufgestellt oder belassen werden.
- c) Fahrzeug und Gerät der Freiwilligen Feuerwehr sind in Feuerwehrgerätehäusern unterzubringen. Feuerwehrgerätehäuser, die ständig mit einer Feuerwache (Fernsprechwache, Kraftfahrer) besetzt sind, sind als Feuerwachen zu bezeichnen. Für die Besetzung ständiger Wachen können Beamte der Berufsfeuerwehr vorgesehen werden. Fahrzeug und Gerät der Gruppen der Freiwilligen Feuerwehr können auch auf einer in ihrem Ausrückebereich liegenden Feuerwache der Berufsfeuerwehr untergebracht werden. Entsprechendes gilt, wenn Feuerwachen der Berufsfeuerwehr in Randgebieten eingerichtet sind.
- d) Für die in den Randgebieten bestehenden Gruppen der Freiwilligen Feuerwehr ist einsatzmäßig für jede Gruppe ein entsprechend großer Teil des Wachkreises bzw. des Brandschutzabschnittes als Ausrückebereich vorzusehen.
- e) Die Gruppen der Freiwilligen Feuerwehr sind als selbständige Einheiten in die Organisation der Berufs-

feuerwehr einzugliedern, jedoch sind ihnen keine Wachkreise zuzuteilen. Sie unterstehen derjenigen Feuerwache der Berufsfeuerwehr, auf der Fahrzeug und Gerät der betreffenden Gruppe untergestellt sind oder in deren Wachkreis ihr Feuerwehrgerätehaus liegt. Befindet sich das Feuerwehrgerätehaus in einem Brandschutzabschnitt ohne Feuerwache, also außerhalb eines Wachkreises, so sind die Gruppen der Freiwilligen Feuerwehr unmittelbar dem Brandschutzabschnittsleiter unterstellt, in dessen Bereich die betreffenden Feuerwehrgerätehäuser liegen. Mehrere Gruppen der Freiwilligen Feuerwehr können innerhalb eines Wachkreises oder, falls die betreffenden Gerätehäuser oder Feuerwachen in einem Brandschutzabschnitt ohne Wachkreise liegen, innerhalb dieses Abschnittes zu Zügen oder zu einer Bereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zusammengefaßt werden. In diesen Fällen ist für jeden Zug oder für jede Bereitschaft ein besonderer Zugführer oder Bereitschaftsführer aus den Kreisen der Freiwilligen Feuerwehr zu bestimmen. Das Unterstellungsverhältnis der Freiwilligen Feuerwehr regelt der Leiter der Berufsfeuerwehr.

- f) Das Ausrücken der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr ist ebenfalls in der Alarm- und Ausrückordnung der Berufsfeuerwehr zu regeln. Hierbei ist die längere Zeit vom Alarm bis zum Ausrücken zu berücksichtigen. Ferner sind diejenigen Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr zu bestimmen, die zusätzlich zu den betreffenden Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr auszurücken haben.

2. Stärke

- a) Da sich im Gegensatz zu kreisangehörigen Gemeinden die Arbeitsplätze der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Stadtkreisen meist fern von den Feuerwehrgerätehäusern befinden und ein Teil der Freiwilligen Feuerwehrmänner (SB.) zu bestimmten Zeiten (Arbeitsschichten) dienstlich nicht abkömmlich sein wird, wird in der Regel zur Sicherstellung des Ausrückens eines vollbesetzten Löschfahrzeuges eine Personalstärke jeder Gruppe von etwa 27 Köpfen erforderlich sein. Im übrigen ist die Gesamtstärke vom Träger des Feuerschutzes unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Ausdehnung des Stadtkreises, Straßenverhältnisse, Zahl der Übergänge über Wasserläufe und Bahnkörper, Zusammenballung von Industrie, Vorhandensein von Werkfeuerwehren usw.) festzusetzen.
- b) Die Aufgliederung der Personalstärke der Freiwilligen Feuerwehr nach Dienstgraden richtet sich nach § 6 der Durchführungsbestimmungen für die Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr (LFF.) v. 15. März 1951 (MBL. NW. S. 415).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1953 S. 49.

Richtlinien über die Gliederung und Stärke einer Freiwilligen Feuerwehr

RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1953 — III C 210

Der Organisation Freiwilliger Feuerwehren nach § 10 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen v. 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) sind folgende Richtlinien zugrunde zu legen.

1. Mindestausrüstung einer Freiwilligen Feuerwehr
- a) Je nach der Größe der betreffenden Gemeinde ist bei normalen örtlichen Verhältnissen erfahrungsgemäß die aus folgender Zusammenstellung ersichtliche Mindestausrüstung für eine Freiwillige Feuerwehr erforderlich.

Lfd. Nr.	In Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Tragkraftspritze 800 l mit geschlossenem Ts-Anhänger	Feuerlöschfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger (LF-TSA 8)	Feuerlöschfahrzeug mit eingebauter 1500 l Pumpe (LF 15)	Drehleiter 17-22	Schlauchkraftwagen	Krankwagen	Personenkraftwagen	Kraftfahrrad
1	bis 2 000 Einw.	1	—	—	—	—	—	—	1
2	über 2 000 „ 5 000 „	1	1	—	—	—	—	—	1
3	„ 5 000 „ 10 000 „	2	1	—	—	—	—	—	1
4	„ 10 000 „ 20 000 „	3	1	—	—	—	—	—	1
5	„ 20 000 „ 30 000 „	3	1	1	—	—	1	1	1
6	„ 30 000 „ 60 000 „	3	2	1	1	1	2	1	1
7	„ 60 000 „ 100 000 „	3	2	1	1	1	3	1	1

- b) Für die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Gerät und Zubehör sind die Normvorschriften des Fachnormenausschusses Feuerlöschwesen verbindlich.
- c) Besondere örtliche Verhältnisse (ausgedehnte Gemeindegebiete, Bebauungsart, Industrie, große Wald- und Heidegebiete, wenig Übergänge über Wasserläufe und Bahnkörper, schlechte Wasserversorgung, Geländeunterschiede usw.) können eine Verstärkung der Mindestausrüstung notwendig machen.
- d) Gemeinden bis 2000 Einwohner haben für die Beförderung der Tragkraftspritzen mit Ts-Anhängern und der Mannschaft jederzeit zur Verfügung stehende Zugfahrzeuge vorzusehen.
- e) Die Bereitstellung von Krankwagen regelt der Träger des Feuerschutzes im Sinne der Nr. 1 ADB. zum Feuerschutzgesetz.

2. Gliederung

- a) Die Freiwillige Feuerwehr ist taktisch in Gruppen und Zügen zu gliedern. Der Gliederung sind die Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehr — Die Gruppe — (AVF. 1) und — Der Zug — (AVF. 2), veröffentlicht im MBl. NW. 1951 S. 442 und 450, zugrunde zu legen. Der Zug wird aus zwei motorisierten Gruppen gebildet, deren Fahrzeuge und Geräte in einer Feuerwache oder in einem Feuerwehrgerätehaus untergebracht sein müssen.
- b) Drehleiter, Schlauchkraftwagen, Tanklöschfahrzeuge und Krankwagen sind Sonderfahrzeuge.
- c) Den Gruppen und Zügen sind nach taktischen Gesichtspunkten bestimmte Teile des Gemeindebezirks als Löschbezirke zuzuteilen.

3. Kopfstärke

- a) Die Kopfstärke der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der personellen Besetzung der unter Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 dieser Richtlinien erforderlichen taktischen Feuerwehreinheiten, der Sonderfahrzeuge, der Feuermeldezentralen, der Personenkraftwagen, der Krafttrader und ggf. der Krankwagen.
- b) Für unvermeidliche Ausfälle bei Alarm wie z. B. Erkrankungen, Ortsabwesenheit, Beschäftigungsverhältnisse, Beurlaubungen, Abordnung u. a. ist eine ausreichende Reserve zur Kopfstärke hinzuzurechnen. Diese Reserve beträgt in der Regel 100%, in Ausnahmefällen bis 200% (z. B. bei langen Anmarschwegen, die zwischen Arbeitsstätte und Gerätehaus bzw. Sammelplatz liegen und bei Arbeitsschichten).
- c) Soweit anerkannte Werkfeuerwehren innerhalb des Gemeindebezirks zur Löschhilfeleistung außerhalb der Werkanlagen nach § 14 (3) des Feuerschutzgesetzes verpflichtet sind, kann dies bei der Festsetzung der Kopfstärke gemäß Abs. a) u. b) berücksichtigt werden.
- d) Die Aufgliederung der Kopfstärke nach Dienstgraden richtet sich nach § 6 der Durchführungsbestimmungen für die Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr (LFF.) v. 15. März 1951 (MBl. NW. S. 415).

4. Mindestforderungen für ständig besetzte Feuerwachen

- a) In Gemeinden über 30 000 bis 60 000 Einwohner, in denen keine Berufsfeuerwehr besteht, ist mindestens eine ständig besetzte Feuerwache in Stärke von einem Brandmeister, zwei Oberfeuerwehrmännern und drei Feuerwehrmännern (Kraftfahrern) einzurichten. Dieser Pflicht wird entsprochen, wenn außer der ständig besetzten Feuermeldezentrale die übrigen Angehörigen der Wachbesetzung in unmittelbarer Nähe der Feuerwache wohnen oder tätig sind und bei Alarm unverzüglich mit einem Löschfahrzeug, einer Drehleiter und einem Unfall-Krankwagen jederzeit ausrücken können.
- b) In Gemeinden über 60 000 bis 100 000 Einwohner, in denen keine Berufsfeuerwehr besteht, ist außer der ständig besetzten Feuermeldezentrale die ständige Einsatzbereitschaft eines Löschfahrzeuges, einer Drehleiter und eines Unfall-Krankwagens in Stärke von mindestens 1 Führer und 8 Mann sicherzustellen.
- c) Die unverzügliche Besetzung der Fahrzeuge des 2. Abmarsches in Stärke von einem Löschfahrzeug und einem Krankwagen muß bei Alarm in den Gemeinden über 30 000 bis 100 000 Einwohner gesichert sein. Die Sicherung kann durch schriftliche Vereinbarung mit anerkannten Werkfeuerwehren gemäß § 14 (3) des Feuerschutzgesetzes getroffen werden.
- d) Die besonders hohe Verantwortung, die dem Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr in Gemeinden obliegt, bedingt eine sorgfältige Auslese dieses Führungspersonals mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung.
5. Die Bestimmungen der Nr. 9 der ADB. zum Feuerschutzgesetz (MBl. NW. 1951 S. 404) treten außer Kraft, soweit sie die Freiwillige Feuerwehr betreffen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 50.

Nachbarliche Hilfe der Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1953 — III C 200

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit dem § 6 (2) des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen v. 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister sowie nach Anhörung des Feuerschutzbeirates die folgenden „Richtlinien über die nachbarliche Hilfe der Feuerwehren“ erlassen.

- Die Bedingung, daß durch die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung die Feuersicherheit im Gebiet des Trägers des Feuerschutzes nicht wesentlich gefährdet werden darf, ist im allgemeinen als erfüllt anzusehen, wenn Feuerwehreinheiten in Höhe von 50% der Iststärke, wenigstens aber eine Gruppe, nach den Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehr — Die Gruppe — (AVF. 1) (MBl. NW. 1951 S. 442) zurückgehalten werden und angenommen werden kann, daß sie in der Lage sind, einen im Entstehen begriffenen Brand selbständig anzugreifen und zu bekämpfen.
- a) Nach Anhören der Träger des Feuerschutzes bestimmt die Aufsichtsbehörde für jede Gemeinde die motorisierten Feuerwehreinheiten, die im Bedarfsfalle in der 10- oder 15-km-Zone nachbarliche Hilfe zu leisten haben.
b) Feuerwehrkräfte, die für die Nahhilfe vorgesehen wurden, können zugleich für die Fernhilfe bestimmt werden.
- Maßgebend für die Festlegung der 10- oder 15-km-Zone ist die Entfernung von der Grenze eines kreisfreien oder kreisangehörigen Gemeindebezirks. Für die Berechnung der Entfernung sind Straßen zugrunde zu legen, die mit Kraftfahrzeugen befahren werden können. Die Zonengrenze ist kartenmäßig nach Anhören der Träger des Feuerschutzes von der Aufsichtsbehörde festzulegen. Die innerhalb der Zone liegenden Gemeinden gelten als Nachbargemeinde.
- a) Die Durchführung der nachbarlichen Hilfe setzt ein gut ausgebautes Nachrichtennetz voraus, dessen Bedienung jederzeit sichergestellt sein muß. Die Träger des Feuerschutzes sind verpflichtet, in ihren Gebieten eine ständig besetzte Feuermeldezen-

trale zu bestimmen, die als Alarmierungsstelle Feuerwehreinheiten für die Nahhilfe und für die Fernhilfe alarmieren und in Marsch setzen kann.

- b) Für die Nachrichtenverbindung, die schnelle Alarmierung und den schnellen Einsatz der Feuerwehreinheiten sind Fernsprechanlagen der Bundespost und Anlagen des Fernmeldedienstes der Polizei in Anspruch zu nehmen. Auch Nachrichtenanlagen der Bundesbahn kommen in Betracht. Einzelheiten regeln die Träger des Feuerschutzes.
 - c) Sollten die unter Abs. b) genannten Anlagen die Nachrichtenverbindung stellenweise nicht sichern können, so sind Kraftradmelder für die Nachrichtenübermittlung vorzusehen.
5. a) Das Anforderungsverfahren und der Einsatz der Feuerwehreinheiten für die Nah- und Fernhilfe werden durch eine Alarm- und Ausrückeordnung geregelt.
- b) Die Alarm- und Ausrückeordnung für die Nahhilfe stellen die kreisfreien Gemeinden und Landkreise auf. Eine Abschrift ist dem Regierungspräsidenten vorzulegen.
- c) Die Alarm- und Ausrückeordnung für die Fernhilfe wird vom Regierungspräsidenten aufgestellt. Eine Abschrift ist dem Innenminister vorzulegen.
- d) Die Alarm- und Ausrückeordnung für die Nahhilfe und die Fernhilfe sind im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten Berufsfeuerwehren, der anerkannten Werkfeuerwehren, den Kreis- und Bezirksbrandmeistern festzulegen.
6. a) Die Nahhilfe erfolgt auf Ersuchen der vom Träger des Feuerschutzes beauftragten Personen. Diese sind in der Regel die Leiter der Feuerwehren der Gemeinden, Feuerlöschverbände, Ämter sowie die Polizeidienststellen. Die Anforderung ist über die festgelegten Feuermeldezentralen zu leiten. Zwischen Trägern des Feuerschutzes und Sonderverwaltungen können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- b) In Ausnahmefällen ist auch unaufgefordert Hilfe zu leisten. Dies wird z. B. der Fall sein, wenn die Brandstelle von der Nachbargemeinde eher entdeckt und erreicht wird als von der zuständigen Gemeinde innerhalb deren Gemarkung sie liegt.
- c) Auf die Regelung der Anforderung gemäß Abs. a) hat der Träger des Feuerschutzes die Allgemeinheit in geeigneter Weise hinzuweisen.
- d) Die Fernhilfe wird auf Ersuchen der kreisfreien Gemeinden und Landkreise vom Regierungspräsidenten angeordnet; im Notfalle können auch die kreisangehörigen Gemeinden die Fernhilfe unmittelbar beim Regierungspräsidenten anfordern.
7. Um die nachbarliche Fernhilfe wirkungsvoller und schneller einsatzfähig zu machen — z. B. bei Waldgroßbränden oder Katastrophen —, kann der Regierungspräsident auf Ersuchen der betroffenen Träger des Feuerschutzes die Bereitstellung von Feuerwehreinheiten für die Fernhilfe von Fall zu Fall anordnen.
8. a) Die nachbarliche Hilfe in der 10- oder 15-km-Zone wird unentgeltlich geleistet, es sei denn, daß der zuständige Träger des Feuerschutzes für die Gemeinde, die der Hilfe bedarf, nicht die im Feuersteuergesetz, insbesondere nach den §§ 7 (3), 8 (1) und 10 vorgeschriebenen Vorkehrungen getroffen hat, um die Gefahrenabwehr mit eigenen Mitteln zu gewährleisten.
- b) Etwaige Kosten für die Verpflegung der in der nachbarlichen Hilfe eingesetzten Feuerwehreinheiten sowie für Ersatz des Verdienstausfalles freiwilliger Feuerwehreinheiten trägt in der Regel die der Hilfe bedürftige Gemeinde. Auf die vorschußweise Zahlung der entstandenen Kosten durch die hilfeleistende Gemeinde finden die Vorschriften der Nr. 27 ADB, zum FSG, Anwendung.
9. Dieser Erlaß tritt zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.
- An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 52.

D. Finanzminister

Berufung von Vertretern der Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten in Prüfungsausschüsse und Anhörung von Vertretern der Geschädigten

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 11. 1952 — I E 2
(Landesausgleichsamt) Tgb.-Nr. 391/6.

Sofern nach Maßgabe der Weisungen über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe, über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft, über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau, über Arbeitsplatzdarlehen und etwaiger weiterer Weisungen Vertreter der Geschädigten zu hören oder als Mitglieder von Prüfungsausschüssen zu bestellen sind, wird für die Bestellung von Vertretern der Geschädigten folgendes angeordnet:

In beiden Fällen, der Anhörung von Geschädigtenvertretern und der Bestellung als Mitglieder eines Prüfungsausschusses, sind vor der Bestellung folgende, von der Landesregierung im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes anerkannte Geschädigtenverbände zu hören:

1. Für Vertriebene

- a) Landesverband der Ostvertriebenen Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf,
- b) die Vereinigung der Landsmannschaften, sofern eine solche nicht besteht, die schlesische Landsmannschaft, ersatzweise die im betr. Bereich am stärksten vertretene Landsmannschaft,
- c) die Vertretung der heimatvertriebenen Wirtschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf.

Außerdem ist der jeweils zuständige Vertriebenenbeirat zu hören.

2. Für Kriegssachgeschädigte einschl. Evakuierte:

- a) Bund der Fliegergeschädigten, Evakuierten und Währungsgeschädigten — Landesverband Nordrhein-Westfalen — e.V., Bonn,
- b) Verband Rheinischer Haus- und Grundbesitzer e.V., Köln.

Auf der Kreisebene wird der jeweilige Kreisverband, ist ein Kreisverband nicht vorhanden, der Bezirksverband, ist ein Bezirksverband nicht vorhanden, der Landesverband gehört.

Die bestellende Dienststelle ist an die Vorschläge, die im Zuge der Anhörung vorgetragen oder eingereicht werden, rechtlich nicht gebunden. Die Bestimmung, daß nur je ein Geschädigtenvertreter zu bestellen ist, wird durch die Anhörung mehrerer Organisationen nicht berührt. Ob einem und welchem der Vorschläge gefolgt wird, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Soweit die Vorschläge der Organisationen brauchbar sind und die vorgeschlagenen Personen die Gewähr für eine Zusammenarbeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen zu bieten scheinen, sind die eingereichten Vorschläge zu berücksichtigen, ggf. mit diesen Verbänden zu besprechen.

Entsprechendes gilt sinngemäß für die Außenstellen des Landesausgleichsamtes. Soweit Geschädigtenvertreter bereits jetzt tätig sind, genügt anstelle einer Neubestätigung eine Fühlungnahme mit den oben genannten Geschädigten-Organisationen über das Weiterlaufen der jetzigen Regelung.

Bei Vorliegen ernsthafter Gründe kann jederzeit ein Wechsel in der Berufung vorgenommen werden. Hierzu sind die Geschädigten-Organisationen vor der Abberufung erneut zu hören. Im übrigen gelten sinngemäß, soweit sie diesen Bestimmungen nicht entgegenstehen, die bisher herausgegebenen Erlasse.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 54.

**Gewerbesteuerausgleich mit den Wohngemeinden
und Betriebsgemeinden in den Ländern Hessen,
Niedersachsen und Rheinland-Pfalz für das Haus-
haltsjahr 1953**

1953 S. 55
erg. d.
1954 S. 24

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 12. 1952 — I D (Kom.Fin.)
1116 — 26091/52

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über den einstweiligen Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglBest.) v. 8. Juni 1949 (GV. NW. S. 113 und 194) in der Fassung des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1951 vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 99) gebe ich im Anschluß an meine Veröffentlichung v. 19. Februar 1952 (MBI. NW. S. 228) bekannt, daß auch für das Haushaltsjahr 1953 für die Länder Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz die Gegenseitigkeit sichergestellt ist.

Für die Gemeinden des Landes Niedersachsen ist der Stichtag für die Ermittlung der auswärts beschäftigten Arbeitnehmer auf den 1. Oktober 1951, den Tag der letzten Personenstandsaufnahme im Lande Niedersachsen festgesetzt worden. Um die Gegenseitigkeit zu wahren, ist auch von den Wohngemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen, die Ansprüche an Betriebsgemeinden in Niedersachsen haben, dieser Stichtag zugrunde zu legen.

An die Stelle der Schlußzeitpunkte nach den §§ 6, 7 und 8 aaO. treten die von den anderen Ländern bestimmten Schlußzeitpunkte, wenn sie zeitlich später liegen.

Bei der Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs mit den Gemeinden der Nachbarländer sind die in diesen geltenden Höchstbeträge für den Ausgleichszuschuß zu beachten. Sie betragen in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz 40,— DM. In Hessen ist in einem in Vorbereitung befindlichen Gesetz ein Betrag von 50,— DM vorgesehen. Bezug: Erlaß v. 19. 2. 1952 — I D (Kom.Fin.) 1113 — 20117.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 55.

**Verbuchung von Teuerungszuschlägen
nach dem Soforthilfe-Anpassungsgesetz innerhalb
des Lastenausgleichsfonds**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 12. 1952 — I E 1
Tgb.-Nr. 7240/5.

Anfragen verschiedener Ausgleichsämter, in welcher Weise Teuerungszuschläge nach dem Soforthilfe-Anpassungsgesetz v. 4. Dezember 1951 — BGBl. Teil I Seite 934 — innerhalb des Lastenausgleichsfonds zu verbuchen sind, geben mir Anlaß zu folgender Klarstellung:

I. Ausgaben.

1. Teuerungszuschläge nach dem SH.-Anpassungsgesetz für Zeiten nach dem 31. August 1952 sind bei Kapitel 1 (Unterhaltungshilfe) der Ausgaben des Lastenausgleichsfonds zu verbuchen.
2. Soweit Teuerungszuschläge nach dem 31. August 1952 für Zeiten vor dem 1. September 1952 ausgezahlt werden (z. B. bei Nachzahlungen), sind diese Beträge weiterhin bei Kapitel 2 (Teuerungszuschläge) der Ausgaben des Lastenausgleichsfonds zu verbuchen.

II. Einnahmen.

Bei Teuerungszuschlägen, die aus Rentenerstattungen, Überzahlungen usw. vereinnahmt werden, ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Für Zeiten vor dem 1. September 1952 sind die erstatteten Teuerungszuschläge bei Kapitel 3 Titel 2 (Einnahmen aus überzahlten Teuerungszuschlägen) der Einnahmen des Lastenausgleichsfonds zu verbuchen.
2. Für Zeiten nach dem 31. August 1952 sind die erstatteten Teuerungszuschläge bei Kapitel 1 (Unterhaltungshilfe) der Ausgaben des Lastenausgleichsfonds durch Rotabsetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

III.

Soweit hiernach Umbuchungen erforderlich sind, bitte ich, diese unverzüglich durchzuführen.

Die vorliegenden Anfragen der Ausgleichsämter werden hierdurch als erledigt angesehen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 55.

**F. Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bekämpfung der Hühnerpest

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 12. 1952. — II Vet. 2152 Tgb.-Nr. 1606/52 —.

Ich habe am 1. Dezember 1952 eine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest erlassen, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1952, S. 413, veröffentlicht ist.

Zum Vollzug der Anordnung bestimme ich folgendes:

Zu § 1 Abs. 2:

Die Stallsperre in angrenzenden Gehöften kann unter Umständen früher als im Seuchengehöft aufgehoben werden, wenn die Seuchelage es im Einzelfall zuläßt, z. B., wenn das Geflügel der angrenzenden Gehöfte unter Impfschutz steht.

Zu § 3 Abs. 2 und zu § 6b:

Ich verweise dazu auf die Anlage A zum § 3 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105).

Zu § 3 Abs. 3:

Ich ersuche, Ausnahmen nur unter der Voraussetzung zuzulassen, daß das Geflügel an Anstalts- oder Werkküchen oder zum Verkauf auf der Freibank an Schlachthöfe abgegeben und hier unter ausreichender Kontrolle gekocht oder gedämpft wird.

Zu § 4:

Die polizeiliche Tötungsanordnung ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten auszusprechen. Die Abschätzung der getöteten Tiere hat nach den Vorschriften der §§ 16 ff. des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 zum Viehseuchengesetz und den §§ 11 ff. der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 12. April 1912 zu erfolgen.

Nimmt der beamtete Tierarzt die Abschätzung allein vor, so ist in der Regel der Marktbericht der Landwirtschaftskammern zu Grunde zu legen. Für wertvolle Zuchtbestände kann ein Zuschlag bis zu 100% gezahlt werden. Bei Zuchtbeständen sind erforderlichenfalls bei der Landwirtschaftskammer Erkundigungen nach dem Wert der Bestände einzuziehen. Da nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes nur der gemeine Wert zu erstatten ist, können Liebhaberpreise für besondere Rassen nicht anerkannt werden.

Zu § 5:

Die Genehmigung zum Verbrennen oder Vergraben der eingegangenen Tiere im Seuchengehöft ersuche ich nur zu erteilen, wenn die Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt oder die Verwertung der Tiere in dieser Anstalt auf besondere Schwierigkeiten stoßen.

Zu § 6:

Die Hühnerpest kann frühestens als abgeheilt angesehen werden, wenn binnen 2 Wochen nach der Genesung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere eine neue

Erkrankung nicht mehr vorgekommen ist. Chronisch verlaufende Nachkrankheiten oder Folgezustände, z. B. nervöse Erscheinungen oder Abmagerungen, können dabei unberücksichtigt bleiben.

Zu § 7:

Die Frist von 6 Wochen für die Neueinstellung von Geflügel kann auf Antrag im Einzelfall verkürzt werden, wenn das einzustellende Geflügel unter Impfschutz steht.

Zu §§ 8, 14 und 15:

Das Erlöschen der Seuche, der Fortfall von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten und die Änderung ihrer Grenzen sind in der gleichen Weise öffentlich bekanntzugeben.

Zu § 9:

Als unmittelbar bedrohte Nachbargebiete gelten in der Regel der Seuchenortschaft benachbarte, nach ihrer Lage oder ihren Verkehrsverhältnissen besonders stark gefährdete Einzelgehöfte, Ortsteile oder Orte.

Zu § 11 Abs. 1 Satz 2:

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerlaubnis sind in der Regel nur dann gegeben, wenn die Eier aus Beständen stammen, die gegen Hühnerpest schutzgeimpft sind.

Zu § 12 Abs. 1:

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerlaubnis sind nur dann gegeben, wenn

- a) das Geflügel zur sofortigen Schlachtung in Geflügel-schlächtereien oder ähnlichen Einrichtungen ausgeführt werden soll,
- b) der Bestand sich vor der Ausfuhr bei einer amtstierärztlichen Untersuchung als gesund erwiesen hat, und
- c) bei Ausfuhr nach Bestimmungsorten in anderen Kreisen die für die Schlachtstätte zuständige Kreisverwaltung dem Versand zugestimmt hat.

Die für die Schlachtstätte zuständige Gemeindeverwaltung ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen und hat sicherzustellen, daß die Schlachtung sofort erfolgt.

Zu § 12 Abs. 2:

Die Entseuchung hat nach der Anlage A zum § 3 der VAVG. vom 1. Mai 1912 zu erfolgen. Sie ist im Ausweisungsbuch (VA. des Preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. März 1934 — LMBl. S. 144 —) zu bescheinigen.

Zu § 15:

Wenn das Beobachtungsgebiet auf Nachbarkreise übergreift, so hat die für den Sperrbezirk zuständige Kreisverwaltung die Kreisverwaltungen der betroffenen Nachbarkreise zu benachrichtigen.

Zu § 16 Abs. 3:

Die Erlaubnis zur Ausfuhr von Geflügel aus Beobachtungsgebieten zu Nutz- und Zuchtzwecken soll nur in dringenden Ausnahmefällen erteilt werden. Sie ist, wenn der Bestimmungsort in Nordrhein-Westfalen liegt, von der Bedingung abhängig zu machen, daß die Herkunftsbestände bei einer amtstierärztlichen Untersuchung gesund befunden worden sind und daß die ausgeführten Tiere im Bestimmungsort einer polizeilichen Beobachtung von mindestens 6 Wochen unterliegen. Liegt der Bestimmungsort außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist die Ausfuhrerlaubnis nur mit Zustimmung der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, in dem der Bestimmungsort liegt, und nur unter den von dieser auferlegten Bedingungen zu erteilen.

Zu § 17 Abs. 1:

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerlaubnis ist im allgemeinen nur bei den im Beobachtungsgebiet vorgesehenen Absatzveranstaltungen der von der Landwirtschaftskammer anerkannten und kontrollierten Züchtervereinigungen und hier auch nur dann gegeben, wenn die Herkunftsbestände und die für die Absatzveranstaltung vorgesehenen Tiere selbst unter Impfschutz stehen.

Von welchen sonstigen Bedingungen, wie Gesundheitsbescheinigungen, amtstierärztliche Überwachung sowie Entseuchung der benutzten Fahrzeuge und Behältnisse die Erlaubnis abhängig zu machen ist, ersuche ich, von Fall zu Fall zu entscheiden.

Zu § 17 Abs. 2:

Ich ersuche die Kreisverwaltungen, die ihnen nach § 7 Abs. 1 und 3 VAVG. vorgelegten Anzeigen über Geflügelausstellungen außerhalb der Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete unverzüglich dem Regierungspräsidenten weiterzuleiten, damit er rechtzeitig entscheiden kann. Ich habe die Landwirtschaftskammern gebeten, die Veranstalter von Geflügelausstellungen anzuhalten, die Ausstellungen entsprechend rechtzeitig anzuzeigen. Das Abhalten von Brieftaubenausstellungen außerhalb von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten dürfte im allgemeinen unbedenklich sein.

Zu § 20:

Die Erlaubnis zur Vornahme von Impfungen kann bis auf weiteres in der Regel erteilt werden, soll jedoch von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Impftierarzt die geimpften Bestände mit Angabe des Besitzers und der Zahl der geimpften Tiere der Kreisverwaltung mitteilt und auf deren Ersuchen über die bei der Impfung gemachten Erfahrungen und Beobachtungen berichtet.

Zu § 21 Abs. 3:

Die Weiterbeförderung bitte ich nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die Tiere in dichten Behältnissen oder auf möglichst undurchlässigen Fahrzeugen befördert werden und daß sie unterwegs weder mit anderem Geflügel in Berührung kommen, noch in fremde Gehöfte gebracht werden. Die für den Bestimmungsort zuständige Kreisverwaltung ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Angabe ihrer Gattung und Stückzahl sowie unter Bezeichnung des Fahrzeuges rechtzeitig zu benachrichtigen. Für den Standort, nach dem die Tiere verbracht werden und für den Bestimmungsort gelten die Vorschriften der VA. vom 1. Dezember 1952.

Im übrigen ist nach meinem RdErl. v. 7. Februar 1952 — II Vet. 2152 Tgb.-Nr. 829/52 — MBl. NW. S. 212 — zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 56.

Schlacht- und Fleischbeschaustatistik

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 12. 1952 — II Vet. 3205 — 3833/52.

Der § 3 Absatz 5 der Bekanntmachung des RMdI vom 2. November 1940 (RMBl. S. 433; 1941 S. 9) erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zusammenstellungen sind vom beamteten Tierarzt bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Jahres an den zuständigen Regierungspräsidenten weiterzusenden, der sie nach Überprüfung und Berichtigung an das Statistische Landesamt, Düsseldorf, Heinrichstraße 57, weiterleitet.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 58.

1953 S. 58
geänd. d.
1954 S. 1684

G. Arbeitsminister

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks

RdErl. d. Arbeitsministers v. 19. 12. 1952 — III 4—8603 (III Nr. 162/52).

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten in Hannover vom 3. Dezember 1952 — MVA 191/52 — bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb. Nr. MVA 191 52

Hannover, den 3. Dezember 1952
Niemeyerstr. 15
Fernruf 4 56 43 u. 4 56 33

An die Länder des Bundesgebietes — zuständige Ministerien für die
Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —
und den Senat für Arbeit in Berlin.

Betrifft: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Aufsetztanks.

Die Firma Anton Ellinghaus Kom.Ges. in Beckum (Westf.) hat die
Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2
und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssig-
keiten der Gefährklasse A I beantragt.

Es bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks in der durch
die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung
zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I
vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die
folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Be-
nutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Ab-
nahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vor-
schriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren
Flüssigkeiten und der dazugehörigen Grundsätze für die Durch-
führung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 der genannten Polizeiverordnung gilt für die Zu-
lassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach
muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den
Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen
der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen
der von der Firma Ellinghaus eingereichten Zeichnung L 260a vom
8. November 1951 und der zugehörigen Beschreibung entsprechen.
3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugela-
senen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien
Befestigung während des Transportes gemäß Zeichnung L-316b der
Antragstellerin vom 26. Juli 1952 und mit der im Abschnitt B 2 der
„Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand
ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Falle dürfen Teile
der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen
über den Fahrzeugumriß hinausragen.

4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist

- a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeug-
bauarten in beladenem Zustand hinsichtlich der Kippgefahr
nachzuweisen,
- b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug (vgl.
Zeichnung Nr. L-316 b vom 26. Juli 1952) für die Fahrzeugbauart
oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend
sicher zu bescheinigen.

5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für
diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellanlagen und
nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige
Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem
Zustand ist verboten.

6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieser
Bauartanerkennung auszuhandigen. Dabei ist auf die notwendige
Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziffer 1 Abs. 2 besonders
hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter
Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Zustimmung oder die Änderung
der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vor-
liegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als ge-
fährlich oder bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem
Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Der Vorsitzende: Deutschbein.

Die Technischen Überwachungs-Vereine sind unmittel-
bar verständigt worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg,
Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-
Westfalen (RdErl. Nr. 162/52).

— MBl. NW. 1953 S. 58.

H. Sozialminister

Landesjugendplan 1952

B. Richtlinien zum Landesjugendplan 1952 — Teil Sozialministerium

RdErl. d. Sozialministers v. 23. 12. 1952 — III B — LJP —.

Ergänzung der Richtlinien für die Gewährung von Zu-
schüssen aus Mitteln des Landesjugendplans (Jugend-
hilfeeat) zur Errichtung, zum Ausbau, zur Einrichtung und
zu den Betriebskosten von Heimen der „Offenen-Tür“ als
eigenständige Einrichtung: „Ganz-Offene-Tür“.

Da die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen
aus den Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung,
zum Ausbau, zur Einrichtung und zu den Betriebskosten
von Heimen der „Offenen-Tür“ (MBl. NW. 1952 S. 1150 ff.)
nur von Jugendlichen sprechen, kann daraus der Schluß
gezogen werden, daß Kinder nicht mitgemeint sind.

Diese Richtlinien werden daher wie folgt erweitert:

Unter I:

Begriff und Träger von Heimen der „Offenen-Tür“.
... Es handelt sich bei ihr um ein Freizeitheim, das
schulaltrigen Kindern und Jugendlichen ohne Unterschied
der Konfession oder Parteizugehörigkeit offensteht, und
zwar vornehmlich Kindern und Jugendlichen, die keiner
Kinder- und Jugendgruppe oder Jugendorganisation an-
gehören.

Unter I, Ziffer 1:

... und die in ihren Aufgaben- und Wirkungsbereich
für die gemeinschaftsgebundene (organisierte) Jugend
auch die nichtorganisierte Jugend einschl. schulaltrige
Kinder einbeziehen.

Unter I, Ziffer 2:

... und die mit einer „O.T.“ vorzugsweise denjenigen
Kindern und Jugendlichen helfen wollen, usw.

Unter II, 1, Abs. 1:

... werden an bestimmten Tagen oder für bestimmte
Stunden ein oder mehrere Räume der nichtorganisierten
Jugend einschl. schulaltriger Kinder geöffnet.

Unter II, 1, Abs. 2:

In dieser „O.T.“ nehmen sich Mitglieder der Jugend-
gruppen der Jugendlichen und Kinder an usw.

Unter II, 2, Abs. 1:

In einem Freizeitheim der organisierten Jugend stehen
täglich ein oder mehrere Räume der nichtorganisierten
Jugend einschl. schulaltriger Kinder zur Verfügung.

Unter II, 2, Abs. 2:

Für Spiel und Beschäftigung mit den Jugendlichen und
Kindern werden bestimmte Helfer aus der Jugendgruppe
bestellt, usw.

Unter II, 3, Abs. 1:

Ein eigenes Heim als eigenständige Einrichtung wird
für die nichtorganisierte Jugend einschl. schulaltrige Kin-
der erstellt.

Unter II, 3, Abs. 2:

Es soll die Jugendlichen und Kinder anziehen usw.

Unter II, 3, Abs. 5:

Das Alter der Kinder wird vornehmlich von 10 Jahren
an aufwärts liegen, das Alter der Jugendlichen zwischen
14 und 21 Jahren. Für Jugendliche von 18—21 Jahren und
darüber hinaus sind ihrem Alter entsprechend besondere
Arbeitsweisen zu entwickeln.

Unter III, Abs. 2:

Der Leiter (die Leiterin) muß in der Hinwendung zum
Kind und Jugendlichen Helfer und beratender Freund
aller Kinder und Jugendlichen in der „O.T.“ werden.

Unter III, Abs. 3:

Bei der Aufgabe der „O.T.“ handelt es sich im Letzten
um eine unauffällige und unaufdringliche, aber intensive
Hilfe in der Erziehung und Bildung von heranwachsenden
Kindern und jungen Menschen.

Unter VIII, Abs. 1:

Der Antrag ist auf vorgeschriebenem Formblatt zu stel-
len. Alle Fragen sind sorgfältig zu beantworten: Träger-
schaft, Art der Kinder und Jugendlichen, die die „G.O.T.“
zu erfassen gedenkt, usw.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers v. 25. August 1952 —
III B — LJP —. MBl. NW. 1952 S. 1150 ff. —

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-
mold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen
— Landesjugendamt —, Münster,
Stadt- und Kreisverwaltungen sowie die Ge-
meindeverwaltungen mit selbständigem Jugend-
amt.

— MBl. NW. 1953 S. 59.

J. Kultusminister

Befreiung privater Ersatzschulen von der Grundsteuer

RdErl. d. Kultusministers v. 18. 12. 1952
— II Egen — 030 — Nr. 603 52

1. Nach § 4 Ziffer 7 des GrStG und § 14 der GrStDV ist Grundbesitz, der für Zwecke der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird, von der Grundsteuer befreit, sofern in bestimmten Fällen durch die Landesregierung anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Für Schülerheime und Ausbildungsheime, die mit privaten Erziehungsanstalten verbunden sind, bedarf es gemäß § 15 GrStDV ebenfalls einer besonderen Anerkennung durch die Landesregierung, daß die Unterbringung der Schüler in gemeinschaftlichen Wohnräumen zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig ist.

Für die — je getrennte — Durchführung derartiger grundsteuerrechtlicher Anerkennungsverfahren verweise ich auf den gem. RdErl. des Finanzministers und des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 1952 (MBL. NW. 1952 S. 960).

Zur Ergänzung wird bemerkt, daß das derzeitige Verfahren nur bei neuen Anträgen auf Anerkennung nach § 4 Ziff. 7 GrStG Anwendung findet. Anerkennungen, die von den früheren Reichsministern oder vor Inkrafttreten des Grundsteuer-Änderungsgesetzes von den Herren Landesministern der Finanzen und des Innern ausgesprochen worden sind, bleiben in Kraft, solange sie nicht wegen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse widerrufen werden.

2. Von der vorerwähnten Anerkennung im Sinne der Vorschriften des § 4 Ziff. 7 GrStG ist die Erklärung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 14 Ziff. 1 Buchstabe a GrStDV zu unterscheiden, daß eine private Schule von der staatlichen Aufsichtsbehörde als öffentlich anerkannt ist. Wenn eine Privatschule dem zuständigen Finanzamt eine Bescheinigung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde des vorbezeichneten Inhalts vorlegt, ist eine Anerkennung durch die Landesregierung im Sinne von § 4 Ziff. 7 GrStG nicht erforderlich.

Die Terminologie in § 14 Ziff. 1 Buchstabe a der GrStDV vom 29. Januar 1952, „daß eine Schule (Privatschule) von der staatlichen Aufsichtsbehörde als öffentlich anerkannt sei“, erfordert hinsichtlich der Privatschulen für das Verfahren zur Ausstellung der Bescheinigungen nach § 14 Ziff. 1 Buchstabe a eine gewisse Anpassung an den Wortlaut des inzwischen im Lande Nordrhein-Westfalen verabschiedeten Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens v. 8. April 1952 GV. NW. S. 61, besonders §§ 36 ff. d. selbst.

Privatschulen sind nach § 36 a. a. O. alle Schulen, die weder vom Lande, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden unterhalten werden, noch nach Bundes- oder Landesrecht als öffentliche Schule gelten. Privatschulen sind Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen (Abs. 2 a. a. O.). Privatschulen sind Ersatzschulen, wenn im Lande entsprechende öffentliche Schulen allgemein bestehen oder grundsätzlich vorgesehen sind (Abs. 3 a. a. O.). Alle übrigen Privatschulen sind Ergänzungsschulen (§ 36 Abs. 4). Ersatzschulen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers (§ 37 Abs. 1). Die vor dem Inkrafttreten des Schulgesetzes erteilten Genehmigungen von Ersatzschulen bleiben in Kraft (§ 44 Satz 1).

Die Bescheinigungen im Sinne des § 14 Ziff. 1 Buchstabe a GrStDV sind für private Ersatzschulen dementsprechend von den mittelinstanzlichen Schulaufsichtsbehörden (Regierungspräsidenten und Schulkollegien) künftighin dahingehend auszustellen, daß es sich um genehmigte Ersatzschulen handelt, bei denen die Voraussetzungen des § 14 Ziff. 1 Buchstabe a GrStDV erfüllt sind. Für andere Privatschulen als die genehmigten Ersatzschulen können diese Bescheinigungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt für Ersatzschulen aller Art, also auch für private Berufs-, Berufsfach- oder Fachschulen, für Volkspflageschulen oder Schulen für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

und Jugendleiterinnen, für Kindergärten, die an eine Oberschule für Mädchen (hauswirtschaftliche Form) angeschlossen sind oder der Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen dienen, sowie für Schulen für Blinde, Taubstumme, Schwachsinnige.

Ist die Schule, für die eine Bescheinigung beantragt wird, keine Privatschule, sondern eine öffentliche Schule, so ist in der etwa auszustellenden Bescheinigung anzugeben, von welcher Gebietskörperschaft (Land, Gemeinde, Gemeindeverband) die Schule unterhalten wird, oder anzugeben, daß die Schule nach Bundes- oder Landesrecht als öffentliche Schule gilt. Dieser Erlaß, der im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern ergeht, wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht. Er ist auch zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

Bezug: Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung vom 10. August 1951 — BGBl. I S. 519 und Grundsteuer-Durchführungsverordnung (GrStDV) in der Fassung vom 29. Januar 1952 — BGBl. I S. 79.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
das Schulkollegium in Düsseldorf,
Schulkollegium in Münster.

— MBL. NW. 1953 S. 61.

J. Kultusminister C. Innenminister

Besetzung von Planstellen bei Mangelberufen in der Unterrichtsverwaltung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307 ff.)

Gem. RdErl. d. Kultusministers — I P 1—3/33—118/52
u. d. Innenministers — II B—3 b/25.117.27—10 275/52 —
v. 28. 11. 1952

Nachstehend geben wir das Rundschreiben d. Bundesministers des Innern v. 15. November 1952 in o. b. Angelegenheit mit dem Ersuchen bekannt, bei der Besetzung von Planstellen im Bereich der Unterrichtsverwaltung hiernach wie folgt zu verfahren:

Solange das Referat V der Bundesausgleichsstelle in Köln-Deutz die Kataloge der an der Unterbringung teilnehmenden Lehrkräfte zur Verfügung stellt, bedarf es weder der unter (2) a u. b des anliegenden RdErl. d. Bundesministers des Innern erwähnten Stellenausschreibung noch der Einholung einer besonderen Auskunft der Bundesausgleichsstelle. Es genügt vielmehr die Einsichtnahme und Überprüfung der Kataloge nach geeigneten Bewerbern aus dem unterzubringenden oder anrechenbaren Personenkreis.

Für den Bereich der öffentlichen Volks- und Realschulen, der staatlichen höheren Schulen sowie der staatlichen Fachschulen hat eine entsprechende sorgfältige Prüfung ergeben, daß der Pflichtanteil nach § 13 des Gesetzes nicht durch organisatorische oder personelle Maßnahmen im Gesamtbereich des Dienstherrn „Land Nordrhein-Westfalen“ im Sinne von (3) d. anliegenden RdErl. d. Bundesministers des Innern erfüllt werden kann. Diese Möglichkeit wird entsprechend (4) aaO. insoweit verneint.

Da die Regierungspräsidenten nach d. RdErl. d. Kultusministers vom 5. Juni 1951 — II E 2/032/gen. Nr. 5879/51 — (Amtsblatt S. 67) für die Erteilung der Zustimmung zur Besetzung von Planstellen an öffentlichen Volks- und Realschulen nach § 16 des Gesetzes zuständig sind, können sie nunmehr der Besetzung einer Planstelle dieser Schularten mit nicht an der Unterbringung teilnehmenden oder nicht auf die Pflichtanteile anrechenbaren Lehrpersonen dann zustimmen, wenn sie feststellt haben, daß für diese Stellen geeignete Bewerber in den Katalogen nicht enthalten sind ((4) des anl. RdErl.). Der RdErl. des Kultusministers v. 26. März 1952 — I P 1 — 3/33 — 28/52 — betr. Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12 u. 13 des Gesetzes wird insoweit abgeändert.

Für die staatlichen höheren Schulen und die staatlichen Fachschulen ist für die Zustimmung nach § 16 aaO. der Kultusminister zuständig.

Für die von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterhaltenen Schulen müssen die in dem Entwurf der Verwaltungsvorschriften zu § 16 unter Nr. 8 geforderten organisatorischen oder personellen Maßnahmen zur Erreichung des Pflichtanteils nach § 13 des Gesetzes von den betreffenden Dienstherrn selbst geprüft und von den Genehmigungsbehörden überprüft werden. Die Prüfung hat den Gesamtbereich des Dienstherrn zu umfassen, darf sich also nicht auf die Schulverwaltung beschränken. In vielen Fällen wird es möglich sein, durch Einstellung von Unterbringungsteilnehmern in anderen Verwaltungszweigen Planstellen für die Unterrichtsverwaltung freizumachen. Die Erteilung der Zustimmung nach § 16 aaO. sowie die Ausübung der Befugnisse nach § 27 Abs. 1 aaO ist gegenüber diesen Dienstherrn von dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit RdErl. v. 11. Juni 1951 — II B—3:25. 117.22—788/51 — (MBI. NW. S. 657) — auf die Regierungspräsidenten übertragen worden. In jedem Falle bitten wir, bei Entscheidungen nach §§ 16 u. 27 des Gesetzes bei der Besetzung von Planstellen der Unterrichtsverwaltung in den vorbezeichneten Schulen die Schulabteilungen zu beteiligen.

Für die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden unterhaltenen höheren Schulen verbleibt es jedoch insoweit bei der Zuständigkeitsregelung des im Einvernehmen mit dem Innenminister ergangenen RdErl. d. Kultusministers v. 27. Juni 1951 — II E 3/61/1 — Nr. 5069/51 (MBI. NW. 1951 S. 807 und Amtsblatt des Kultusministers S. 69).

Entsprechend dem Entwurf der Verwaltungsvorschriften zu § 16 Nr. 8 (5) wird der Kultusminister, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen, bei der Bundesausgleichsstelle beantragen, daß bestimmte Lehrberufe zu Mangelberufen erklärt werden.

Soweit hiernach freie oder neugeschaffene Stellen mit nicht an der Unterbringung teilnehmenden oder nicht auf die Pflichtanteile anrechenbaren Lehrpersonen besetzt werden, ist dies bei der jeweiligen Planstellenbesetzung unter Hinweis auf vorstehende Regelung in der von jedem Dienstherrn zu führenden Planstellenkontrolle für die Besetzung von Planstellen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG zu vermerken.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Der Bundesminister des Innern
2605 — 6029 IV/52

Bonn, den 15. November 1952.

An

- a) die obersten Bundesbehörden
- b) die Länderregierungen

Betrifft: Besetzung von Planstellen bei Mangelberufen.

Um die Besetzung solcher freien Planstellen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, für die aus dem an der Unterbringung teilnehmenden oder auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personenkreis keine geeigneten Bewerber mehr zur Verfügung stehen (Mangelberufe), ist im Entwurf der Verwaltungsvorschriften zu § 16 unter Nr. 8 die folgende Regelung in Aussicht genommen:

- „(1) Stehen für freie, freiwerdende oder neugeschaffene Planstellen aus dem Kreis der an der Unterbringung teilnehmenden oder auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen im Bereich der für den Dienstherrn zuständigen Landesunterbringungsstellen keine geeigneten Bewerber mehr zur Verfügung (Mangelberufe), so ist nach den Vorschriften der nachstehenden Absätze (2) bis (4) zu verfahren.
- (2) Ob aus dem Kreis der unterzubringenden oder anrechenbaren Personen noch Bewerber für eine Planstelle vorhanden sind, hat die zuständige oberste Dienstbehörde
- a) durch Ausschreibung der Stelle unter gleichzeitiger Mitteilung an das Hinweisblatt der Bundesausgleichsstelle und, falls dies ohne Erfolg ist,
- b) durch Einholung einer Auskunft der Bundesausgleichsstelle zu ermitteln.

Dieser Ausgabe des Ministerialblattes liegt ein Organisationsplan der Landesregierung-Nordrhein-Westfalen, Stand 2. Januar 1953, bei.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.

(3) Ergibt auch die Auskunft der Bundesausgleichsstelle, daß geeignete Bewerber aus dem unterzubringenden oder anrechenbaren Personenkreis nicht mehr vorhanden sind, so ist zu prüfen, ob eine Besetzung der freien oder neugeschaffenen Planstelle in anderer Weise ohne Beeinträchtigung der fortschreitenden Erfüllung des Pflichtanteils nach § 13 erreicht werden kann. Derartige Maßnahmen sind im Gesamtbereich des Dienstherrn, nicht nur im Bereich des Verwaltungszweiges zu erwägen, dem die freie oder neugeschaffene Planstelle angehört.

(4) Kann der Pflichtanteil (§ 13) auch mit organisatorischen oder personellen Maßnahmen nach Abs. 3 nicht erfüllt werden, und verneint die zuständige Dienstaufsichts- (Aufsichts-)Behörde (§ 27) diese Möglichkeit, so kann die Zustimmungsbehörde (§ 16 Abs. 1 und VV zu § 16 Nr. 3) der Besetzung der freien oder neugeschaffenen Planstelle mit einer nicht an der Unterbringung teilnehmenden oder nicht auf die Pflichtanteile anrechenbaren Person zustimmen.

(5) Die Bundesausgleichsstelle wird ermächtigt, für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes nach Anhörung der Landesunterbringungsstellen und des Beirats der Bundesausgleichsstelle für bestimmte Laufbahnen des öffentlichen Dienstes das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem unterzubringenden und anrechenbaren Personenkreis mit der Wirkung allgemein festzustellen, daß die Dienstherrn der Ermittlung im Einzelfall nach Abs. 2 entzogen sind und nach Prüfung gemäß Abs. 3 die Zustimmung zur anderweitigen Besetzung einer Planstelle nach Abs. 4 beantragt und erteilt werden kann. Die Feststellung eines Mangelberufes nach Satz 1 ist durch die Bundesausgleichsstelle aufzuheben, wenn sich für die betreffenden Laufbahnen geeignete Bewerber aus dem unterzubringenden oder anrechenbaren Personenkreis melden.“

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Regelung gebe ich den vorstehenden Wortlaut bereits vor der Beschlußfassung des Bundesrats über die Verwaltungsvorschriften zum Unterbringungsteil des Gesetzes bekannt mit dem Anheimgen, schon jetzt danach zu verfahren.

Die Landesvertretung beim Bund hat Abschrift dieses Rundschreibens erhalten.
In Vertretung: B l e e k.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
das Schulkollegium in Düsseldorf,
Schulkollegium in Münster,
den Regierungspräsidenten — Verw. d. früh. lipp. höh. Schulen — in Detmold.

— MBI. NW. 1953 S. 62.

K. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 12. 1952
— II A 2.214 Nr. 3443/52 —

In der Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen erscheint demnächst das

Heft D 11 „Holzschutz“

mit etwa 60 Seiten und 16 Bildtafeln.

In diesem Heft werden wertvolle Beiträge über die holzzerstörenden Pilze, über den Hausbockkäfer, über verblautes Holz, über den Wert und über die Grenzen von Laboratoriumsversuchen auf dem Holzschutzgebiet und über die Eignung pilzwidriger Stoffe veröffentlicht. Das Heft enthält ferner einen Wegweiser durch die Literatur des Holzschutzes.

Bei Bestellung bis zum 20. Januar 1953 kann das Heft, das nach Fertigstellung geliefert wird, bei der Bautechnischen Auskunftsstelle des Bundesministeriums für Wohnungsbau und der Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen, Stuttgart-O, Cannstatter Straße 212, zum Selbstkostenpreis von 4,25 DM zuzüglich Porto bezogen werden.

Bestellungen nach dem 20. Januar 1953 sind an die Frankh'sche Verlagshandlung in Stuttgart-O, Pfitzerstr. 5—7, zu richten. Der Bezugspreis beträgt alsdann 6,50 DM zuzüglich Porto.

— MBI. NW. 1953 S. 64.